

Excerptum ex
LAURENTIANUM

Annus: 39/1998 pag. 546-548
546

Recensioni

R. PACIOCCO, "Sublimia negotia". *Le canonizzazioni dei santi nella curia papale e il nuovo Ordine dei Frati Minori*. Prefazione di A. VAUCHEZ, (Centro Studi Antoniani, 22), Padova 1996, pp. 224.

Seit geraumer Zeit widmet sich der Verf. Fragen, die hochmittelalterliche, bes. franziskanische Kanonisationen betreffen. Es sei allein auf sein Werk: *Da Francesco ai "Catalogi Sanctorum"* (S. Maria degli Angeli 1990) hingewiesen; s. meine Rez. in *Coll. Franc.* 61 (1991) 627-633 (s. auch *Bibliog. Franc.* XVII, Nr. 1481). Für die *Préface* (S. 7-10) konnte R.P. den international zweifellos besten Fachmann A. Vauchez gewinnen, der u.a. betont: "Roberto Paciocco a eu ... la patience d'insérer la canonisation de François d'Assise dans l'ensemble du processus qui, entre 1198 et 1235 environ, aboutit à définir et à mettre en pratique de façon progressive les modalités d'un contrôle pontifical de plus en plus étroit sur le contenu et les manifestations de la sainteté. Le but visé par la papauté était certes de conférer à la canonisation, relevant désormais de son droit exclusif, une solennité accrue en rendant plus rigoureux les conditions et le critères de son obtention" (7).

Um sich vom Verlauf der Untersuchung ein möglichst genaues Bild zu machen, seien hier die einzelnen Kap[itel] angeführt: I: *La riserva papale del diritto di canonizzazione e la teoria della santità canonizzata* (17-34) u. II. *Procedura processuale. Documentazione agiografica* (35-61). Hier zeichnet R.P. - in souveräner Beherrschung der internationalen Lit. über Fragen der Kanonisation, die öfter in sehr entlegenen Zeitschriften erschienen ist - die Entwicklungslinie seit Alexander III. bis Gregor IX. nach. Bei Papst Innozenz III. erscheint das *sublime iudicium* der Heiligsprechung als Ausdruck der Vollmachtsfülle des *Vicarius Christi*. Überdies wurde sie mit dem Reformprogramm des IV. Laterankonzils verknüpft und dabei die päpstliche Kontrolle der moralischen Tugenden des Heiligsprechungskandidaten betont. Unter dem Pontifikat Honorius III. wurde die Untersuchung über dessen Lebenswandel immer deutlicher von jener über die Wunderzeichen abgehoben. Mit ihm nahm die Tendenz zur Protokollierung der unter Schwur bezeugten Zeugnisse zu. Mit Gregor IX. wurden diese Vorschriften immer strenger gehandhabt. Neu kam hinzu, daß der Papst einen Fragenkatalog überweisen ließ, nach dem die Zeugen vernommen wurden. Mit diesem Papst wurde das exklusive päpstliche Recht zur Kanonisation durch die *Decretales Gregorii IX* zum allgemeinen Kirchengesetz erhoben. "Un impulso decisivo a consegnare direttamente alla curia papale le verbalizzazioni delle testimonianze giurate sulla *vita* può essere riscontrato durante il pontificato di Gregorio IX. Insieme alla lettera con cui si nominava la commissione pontificia per l'inchiesta e se ne ingiungeva l'apertura ufficiale, iniziò ad essere inoltrata una *forma examinandi* per guidare l'interrogazione dei testimoni: è la cosiddetta *super testes legitimos*, il cui invio è per la prima volta attestato il 13 ottobre 1232 per il *negotium* di Elisabetta di Turingia..." (43).

In Kap. III-IV wendet sich R.P. dem Hauptthema seiner Untersuchung zu: III. *Verso san Francesco d'Assisi. Gli albori della fama di santità e il "progetto" della canonizzazione* (63-93) und IV: *La canonizzazione di Francesco* (95-118). Als die

Frage einer möglichen Heiligsprechung des Poverello aktuell wurde, bestand bereits ein genau für den Kanonisationsprozeß festgelegtes Vorgehen. Nach der Entgegennahme einer entsprechenden *petitio* durch den Papst, erließ er ein förmliches *mandatum*, wodurch das *iter* in Richtung auf das endgültige päpstliche Urteil den Anfang nahm. In verschiedenen Schritten führte das Verfahren zur Bereitstellung einer entsprechenden Dokumentation, die vom Prozeß an sich oder von möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten bedingt war. Es sei nicht auszuschließen, daß eventuell später hagiographische Schriften aus dieser Materialsammlung unter verändertem Titel tradiert wurden. In glaubwürdiger Weise schreibt R.P. über den Kanonisationsprozeß des Poverello: "... ebbe luogo una *petitio* da parte dell'Ordine francescano e, per tale *petitio*, vennero prodotte delle testimonianze di vario genere sulla vita del candidato al culto universale. Nelle regole invalse, si provvedeva a corredare la *petitio* con scritti previamente informativi, in genere una *vita* del candidato al culto e, pure, con relazioni finalizzate a provare che la causa era degna di trattazione" (103). Um welche Schriften handelte es sich bei dieser Eingabe, um die Würdigkeit des Poverello als Anwärter der Heiligsprechung zu begründen? Als bloße Arbeitshypothese glaubt R.P., daß vielleicht der *Anonymus Perusinus* und die *Legenda trium sociorum* zum Kern dieser Schriften gehört haben könnten, weil in ihnen tatsächlich Franziskus als Ordensgründer dargestellt wird. Jene Leser, die sich in der sog. *Quaestio franciscana* auskennen, werden nicht geringe Schwierigkeiten haben, dem Verf. in diesem Vorschlag zu folgen. - Zweifellos wichtiger ist die den Quellen entnommene Beobachtung, daß Gregor IX. aufgrund seiner persönlich intimen Kenntnis von Franziskus bei der von ihm in Assisi selber präsierten *inquisitio* für dessen heiligen Lebenswandel Garantie leisten wollte und konnte. Dagegen hebt der Verf. erstmals den zweifellos merkwürdigen Ausfall der entsprechenden Bezeugung durch die - bes. für die letzte Lebenszeit - bestens informierten Gefährten um Br. Leo hervor. Als Erklärungsversuch verweist R.P. einerseits auf das vom Ordensgründer in den *Opuscula* deutlich abgelehnte Rühmen über die Taten der Heiligen und vermutet überdies, daß die spirituell dem Heiligen so nahestehenden Brüder - ähnlich wie er - den beim Verhören als Zeugen geforderten Schwur ablehnten. Mit dieser doppelten Vermutung würde sich übrigens die für die letzten Lebensjahre in *I Celano* erkennbare Berichtslücke erklären. Diese Konjektur verdient, in ihrer weiteren Begründung im Lichte anderer Quellen vertieft zu werden. Dieser Fragenkreis sei mit dem interessanten Zitat R.P.s abgeschlossen: "...dal punto di vista teorico la santità pauperistico-evangelica di Francesco era già stata teorizzata durante il pontificato di Innocenzo III, prefigurata, in fondo attesa per essere recepita, e solo parzialmente realizzata in canonizzazioni come quella di Omobono di Cremona: ideali religiosi e morali già attuati in modo consimile in altre esperienze religiose, aspettavano di essere incarnati storicamente in una 'individualità' che li praticasse con una compiutezza socialmente coinvolgente, ma senza antagonismi con la sede apostolica, della quale in tutti i modi e assolutamente andava accettata l'autorità. È proprio il caso di Francesco d'Assisi" (173).

Kap. VI: *Santità romano-apostolica ed "esemplarità cittadina": la canonizzazione di Antonio di Padova* (151-170). Für die Prozeßführung im Hinblick auf den

patavinischen Volksprediger ergaben sich einige Besonderheiten. Auf eine möglichst schnelle Kanonisation drängte die politische Zwangslage sowohl der Stadtgemeinde von Padua wie des Apostolischen Stuhles, welche sich von der Bedrohung durch Ezzelino da Romano ergab. Sie drängte die Stadt Padua, ihre politisch-spirituelle Identität im Strahlenkreis der "römisch-apostolischen" Heiligkeit Antonius' zu finden. Weil die *inquisitio* über den Lebenswandel auch hier ausfiel und von der päpstlichen Kommission höchstens ein Bericht über die Volkspredigt des Heiligen in Padua vorgelegt wurde, gab der Papst von seiner - objektiv stark eingeschränkten - Kenntnis des Minderbruders her die nötige Gewähr für dessen heiligen Lebenswandel. Deutliche Verschiedenheiten zwischen den Heiligsprechungen von Franziskus und Antonius lassen sich an den entsprechenden päpstlichen Dokumenten zur Kanonisation: *Mira circa nos* und *Cum dicat Dominus* ablesen.

Bemerkenswert sind die Feststellungen des Verf. hinsichtlich der nach Franziskus und Antonius durch Gregor IX. vorgenommenen Heiligsprechungen, deren Prozeßführung durch größere Strenge gekennzeichnet ist. Diese Tatsache offenbarte sich in der Befragung der Zeugen, der Protokollierung ihrer Aussagen über den Lebenswandel und der genaueren Erkundigung über die näheren Umstände der Wunder. Kennzeichnend ist sodann, daß der Apostolische Stuhl den Rhythmus des Prozeßablaufs zu verlangsamen suchte, um jeglichem unerwünschten Druck von außen zu entgegen. Dieses veränderte Klima kommt in den Heiligsprechungsprozessen von Elisabeth von Thüringen und Dominikus von Caleruega offenkundig zum Ausdruck.

Von dieser ebenso ausgewogenen wie bestens dokumentierten Forschung müßten eine Reihe weiterer Ergebnisse mitgeteilt werden, die leider den meiner Besprechung zur Verfügung stehenden Raum überschreiten. Zur Ergänzung sei auf die längere Rezension von F. Accrocca in *Coll. Franc.* 67 (1997) 280-282 empfehlend hingewiesen. Allen Benützern sei die lange Liste der benutzten Lit. (177-208: an einigen Stellen wird der aufmerksame Leser einzelner Fehler berichtigen) und das Namenregister (211-218) eindringlich anempfohlen. Aus meinen Hinweisen dürfte dem Leser die außergewöhnliche Bedeutung dieser Untersuchung bewußt geworden sein.

OKTAVIAN SCHMUCKI

T. KRENSKI, *Hans Urs von Balthasar. Das Gottesdrama*, (= Theologische Profile), Matthias-Grüneward-Verlag, Mainz 1995, pp.186.

Il libro di Thomas Krenski si presenta come un'intelligente lettura di alcuni dei trattati fondamentali del pensiero del teologo basiliese in stretta connessione con la sua vita. Krenski, che già nel suo lavoro dottorale aveva affrontato ampiamente il pensiero di von Balthasar (Th. KRENSKI, *Passio Caritatis. Trinitarische Passiologie im Werk Hans Urs von Balthasars*, Einsiedeln-Freiburg 1990), ci offre